

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 50 = N.F. Bd. 30, 1885, S. 68 - 71

Polizeistrafgesetzbuch

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

deren von der sonstigen Beurtheilung des armen Beflagten in die Prozeßkosten eine Ausnahme zu machen war, welche ungeachtet dessen von dem vermöglichen Gegner getragen werden müssen. Diese Kosten muß die Staatskasse berechtigt sein, aus den von diesem erlegten Kostenvorschüsse zu entnehmen und sie demnach bei dessen Zurückzahlung in Abzug zu bringen. Commentar z. RGG. v. Rechnungsrath G. W. I. c.

Die Fälle, in welchen solche Ausnahmen Platz greifen können, sind so mannigfacher Art, daß eine Aufzählung derselben kaum erschöpfend erfolgen könnte; es besteht übrigens nicht einmal eine Nothwendigkeit, es auch nur zu versuchen, da das Vorliegen einer derartigen Ausnahme im einzelnen Falle nicht zu verkennen ist.

Was vorstehend von einzelnen Gebühren gesagt ist, gilt selbstverständlich auch von Auslagen, welche der vermöglichen Partei definitiv zur Last fallen und nicht schon durch besondere desfalls geleistete Vorschüsse gedeckt sind. Com. v. G. W. I. c.

Mittheilungen aus der Rechtsprechung des kgl. Oberlandesgerichts München in Strassachen aus dem 1. Semester 1884. (Urtheile).

(Fortsetzung.)

VI. Polizeistrafbuch.

Art. 127 Abs. 2 umfaßt nicht die Verweigerung der Fortsetzung von Dienstleistungen für eine Gebärende Seitens einer Hebamme.

Eine gewerbliche Befugniß, und eine solche steht hier in Frage, ist die Berechtigung zur Vornahme einer gewerblichen Handlung, eine Ueberschreitung derselben daher die Vornahme einer Handlung, zu welcher der

Gewerbetreibende als solcher nicht berechtigt ist. Eine derartige Ueberschreitung begründet wohl eine gewerbliche Pflichtverletzung, aber nicht jede Zuwiderhandlung gegen eine dem Gewerbetreibenden obliegende Pflicht bildet eine Befugnißüberschreitung. Die Letztere ist nur eine Art der Pflichtverletzung, begangen durch Nichteinhaltung der Grenze der Berechtigung, im Gegensatz zu Unterlassungen, welche der Verpflichtung zur Vornahme einer Handlung zuwiderlaufen. Verpflichtet sein, im Betrieb des Gewerbes etwas zu thun, ist aber keine gewerbliche Berechtigung, ebenso wenig, als nicht hierzu verpflichtet sein eine solche begründet, die Unterlassung einer gewerblichen Handlung, welche hätte vorgenommen werden sollen, ist also keine Ueberschreitung der Gewerbsbefugniß. Gewerbsbefugnißüberschreitung und Unterlassung der Erfüllung einer gewerblichen Obliegenheit sind mithin keineswegs, wie die Revision annimmt, identische Begriffe. Es kann deshalb schon sprachlich dem Art. 127 Abs. 2 des RStGB. nicht der Sinn beigelegt werden, es sollen approbirte Hebammen in der daselbst angegebenen Weise bestraft werden, wenn sie den durch Verordnung oder Ministerialvorschrift ihnen auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandeln. Wäre Letzteres der Wille des Gesetzes gewesen, dann hätte der Strafvorschrift eine dem entsprechende Fassung gegeben werden müssen, was nicht geschehen ist. Würde die hier in Frage stehende Bestimmung den Sinn haben, der ihr in der Revision gegeben wird, dann wäre allerdings die der Anklage unterstellte Verfehlung als Uebertretung nach Art. 127 Abs. 2 zu bestrafen, aber nicht bloß diese, sondern jede Unterlassung der Erfüllung einer gewerblichen Obliegenheit Seitens der Hebammen, also auch die Nichtbeobachtung der in §. 7 der Hebammeninstruktion vom 3. Dezember 1875 enthaltenen Vorschrift bezüglich der Reinlichkeit und des Wa-

schenß der Hände mit desinficirenden Stoffen, sowie die Nichterstattung der in §. 11 vorgeschriebenen Anzeige an den Bezirksarzt, während doch eine derartige Verfehlung wohl kaum jemals als Ueberschreitung einer Gewerbßbefugniß bezeichnet werden wird.

Das Pol.-StGB. von 1861 hat neben der, der Bestimmung des Art. 127 Abs. 2 des Pol.-StGB. von 1871 zu Grunde liegenden Vorschrift des Art. 112 Abs. 3 über die Bestrafung der, nach Art. 113 auch die Hebammen umfassenden, Medizinalpersonen wegen Ueberschreitung ihrer Befugnisse im Art. 113 Ziff. 2 eine weitere Bestimmung dahin getroffen, daß Hebammen an Geld bis zu hundert Gulden zu bestrafen seien, wenn sie in dringenden Fällen die angesprochene Hilfe ohne genügende Entschuldigung verweigern, und hat hierdurch, da diese Vorschrift nicht eine Ausnahme von jener des Art. 112 Abs. 3 enthält, die Unterlassung der Erfüllung der im §. 3 des zweiten Abschnitts der damals bestandenen Hebammeninstruktion vom 7. Januar 1816 (Döllinger *Wes. B.* XV S. 216) den Hebammen auferlegten Verpflichtung der Ueberschreitung ihrer Befugnisse gegenübergestellt. Auf Grund des Art. 112 des Pol.-StGB. wurde sodann im §. 8 Ziff. 7 der k. Verordnung vom 29. Januar 1865, die Ausübung der Heilkunde betr. (*Reg.-Bl.* S. 137) hinsichtlich der ärztlichen Befugnisse der Hebammen bestimmt, daß sich diese auf den ihnen nach Maßgabe der Instruktion für die Hebammen zugewiesenen Dienst der Geburtshilfe zu beschränken hätten, so daß die Strafbestimmung des Art. 112 Abs. 3 des Pol.-StGB. von 1861, soweit sie die Hebammen betrifft, gegen Ueberschreitungen der in der ebenerwähnten Instruktion vom 7. Januar 1816 denselben vorgezeichneten Grenze ihrer Befugnisse gerichtet war.

Ebenso verhält es sich nun hinsichtlich der Straf-

vorschrift des Art. 127 Abs. 2 des Pol.-StGB. von 1871. Auch diese richtet sich nur gegen Ueberschreitungen der den Hebammen eingeräumten Befugnisse, welche letztere in §. 6 der k. Verordnung vom 23. April 1874 über die gewerblichen Verhältnisse der Hebammen (Ges.- u. Verord.-Bl. S. 219) den Verpflichtungen derselben gegenübergestellt, und in §. 4 der hiezu erlassenen Hebammeninstruktion vom 3. Dezember 1875 (Ges.- u. Verord.-Bl. S. 757) näher begrenzt sind. Es versteht das Gesetz unter Befugnißüberschreitung nichts anderes, als was der Wortlaut besagt. Hierauf weist schon der ein Handeln voraussetzende Zusatz „außer Nothfällen“ hin, und die Motive zu Art. 129 des Gesetzentwurfs heben hervor: Die Erwägung, daß der Staat schützend für das neugeborene Kind einzutreten habe, und daß die Pflüscherei bei geburtshilflichen Handlungen besonders gefährlich sei, rechtfertigten es, die Hebammen auf die ihnen zugewiesenen Befugnisse z. B. bloß auf die Behandlung normaler Geburten zu beschränken. (Verhandl. des Gesetzgeb.-Aussch. der Kammer der Abgeord. von 1871/72 Bd. I S. 26). Der Umstand aber, daß die Strafvorschrift des Art. 113 Ziff. 2 des Pol.-StGB. von 1861 in dem seit dem 1. Januar 1872 an dessen Stelle getretenen Pol.-StGB. vom 26. Dezember 1871 keine Aufnahme gefunden hat, stellt dies außer Zweifel. Denn die Aufnahme unterblieb nicht darum, weil unter dem im Art. 127 Abs. 2 des neuen Pol.-StGB. mit Strafe bedrohten Ueberschreiten der Befugnisse auch die Verweigerung der nachgesuchten Hilfe verstanden wurde, sondern aus dem Grunde, weil die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund, deren Einführung in Bayern bevorstand, im §. 144 Abs. 2 bestimmte, daß die für die Medicinalpersonen bestehenden besonderen Vorschriften, welche ihnen unter Androhung von